

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

**Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung (BienSeuchV) und § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:**

Nachdem in einem Bienenstand in der Gemeinde Vollersode der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 19.04.2018 amtlich festgestellt worden ist, wird um den Bienenstand ein **Sperrbezirk** festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst Teilgebiete der Gemeinde Vollersode und der Gemeinde Hambergen. Die genaue Lage des Sperrbezirks ist im Internet unter [www.landkreis-osterholz.de](http://www.landkreis-osterholz.de) einsehbar.

### **Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:**

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirks ihren Standort haben und noch nicht beim Veterinäramt gemeldet sind, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Veterinäramt des Landkreises Osterholz, Am Osterholze 2a, 27711 Osterholz-Scharmbeck anzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, soweit noch nicht erfolgt, unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Amerikanische Faulbrut ist sofort dem Veterinäramt des Landkreises Osterholz zu melden.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

### **Begründung:**

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand im Landkreis Osterholz amtlich festgestellt, erklärt der Landkreis Osterholz als zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienen-seuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Auf Grund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 19.04.2018 wird der o. g. Sperrbezirk festgelegt.

Bei der Bienen-seuche Amerikanische Faulbrut handelt es sich um eine leicht übertragbare Krankheit. Die Ausbreitung der Seuche erfolgt hauptsächlich durch die Verschleppung von Sporen, die von räubernden Bienen verbreitet werden oder kontaminierten Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter. Durch die Tätigkeit der Arbeitsbienen und deren Bestreben, die infizierten Zellen zu entdecken und den abgestorbenen Inhalt auszuräumen, wobei in der Regel alle in der Bienenwohnung befindlichen Waben kontaminiert werden, ist alles, was mit Bienenwachs und Honig in Berührung gekommen ist, als Infektionsquelle zu

betrachten. Erwachsene Bienen können den Infektionserreger in Form einer stummen Infektion beherbergen und durch Ausscheiden übertragen. Die Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut sind sehr widerstandsfähig; sie können jahrzehntelang infektiös bleiben.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, da durch die Ausbreitung der Amerikanische Faulbrut unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

**Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 14.05.2018

Landkreis Osterholz  
Der Landrat

(Bernd Lütjen)

